

## Num. XLI.

## Verordnung, die Erwerbung einer Servitut durch Verjährung betreffend, von 1803.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. Geborne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Alscanien ꝛc. Vormünderin und Regentin.

Die Rechtsgelehrten sind darüber nicht einig, ob nach gemeinem Recht zur Erwerbung einer Servitut durch Verjährung, in Ermangelung eines rechtlichen Titels, ein Zeitraum von 30 Jahren erforderlich, oder dazu schon ein fehlerfreier Besitz von 10 Jahren zwischen Gegenwärtigen und von 20 Jahren zwischen Abwesenden hinreichend sey.

Damit künftig über diese Rechtsfrage keine weitere, durch ihre verschiedene Entscheidung sich gemein schädlich in die Länge ziehende Prozesse entstehen, auch der Erwerb der oft lästigen Berechtigungen auf fremden Eigenthum nicht begünstigt werde: so geben Wir, nach Beyrath getreuer Stände von Ritterschaft und Städten, hiermit der ersten, bey den hiesigen Justiz-Collegiis auch schon angenommenen Meynung gesetzliche Kraft, und wollen, daß sämtliche Obergerichte und Untergerichte des Landes sich hiernach in ihren Erkenntnissen richten.

Begeben Detmold den 2ten August 1803.

Num.

## Num. XLII.

## Verordnung, die Sporteln für Communicativ-Bescheide der Untergerichte betreffend, von 1803.

Da nach Nr. 16 der Sportelnordnung für die Gerichte erster Instanz in Städten vom 14ten März 1768, wenn in wichtigen Sachen schriftlich verfahren wird, für die bloßen Communicativ-Bescheide keine Sporteln bezahlt werden, Durchlesung der Sakschriften jedoch sowohl, als Abfassung der Decrete darauf geschehen muß: so wird Namens Serenissimae Regentis Hochfürstliche Durchlaucht dafür der Sportelnansatz mit 6 gr. für den Decernenten gestattet. Detmold den 9ten August 1803.

Fürstlich Lippsche Vormundschaftliche Regierung daselbst.

## Num. XLIII.

## Circulare an die Aemter ꝛc. die Abhörnung der Zeugen bey den Vorgerichten betreffend, von 1803.

Zur Beförderung einer bessern Instruction der Gohgerichtesachen ist erforderlich, daß das Amt N. (das Amt und Richteramt zu Horn) der Herrschaftliche Richter Wessel zu Lage

1) wenn bey den Vorgerichten Zeugen unbeeidigt abgehört worden, ausdrücklich zu Protocoll bemerke, ob auf geschenees

£ 2

Nach-